

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Markneukirchen (Feuerwehrkostensatzung)
vom 24.04.2014

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 69 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2012 (SächsGVBl. S. 454) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 24.04.2014 mit Beschluss-Nr. 23/2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung.

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen im Sinne der §§ 2 Abs.1 in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 SächsBRKG sowie für die Einsätze der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Markneukirchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe

Kostenersatz wird für folgende Einsätze im Stadtgebiet im Rahmen des § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG erhoben:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Einsätze,
2. durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Einsätze,
3. auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderliche Einsätze,
4. auf Grund der Auslösung eines Fehlalarmes einer automatischen Brandmeldeanlage erforderliche Einsätze,

5. infolge Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen erforderliche Einsätze,
6. Brandsicherheitswachen,
7. im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG erbrachte Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe

Für alle anderen Einsätze der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben. Dies gilt insbesondere für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
4. das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
5. die Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen Aufzügen oder ähnlichem,
6. Gehölzarbeiten,
7. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der Erhebung von Kostenersatz nach Stundensätzen bildet die Einsatzzeit die Berechnungsgrundlage, wobei die Einsatzzeit bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist. Bei Tagessätzen zählt jeder angefangene Kalendertag als voller Tag.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten. Für die verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Fahrzeuge gelten als eingesetzt, sofern Betriebsmittel verbraucht werden. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, die Fahrzeuge und die Geräte Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Markneukirchen in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von:
- in den Fällen Nr. 1 und 5 vom Verursacher,
 - im Fall der Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
 - in den Fällen Nr. 3 und 4 vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
 - im Fall der Nr. 6 vom Veranstalter oder demjenigen, in dessen Interesse die Arbeiten erfolgten,
 - im Fall der Nr. 7 von der Hilfeanfordernden.
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr nach § 4 dieser Satzung wird verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, sowie von den in § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit die eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen vom 22.06.2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen vom 26.01.2012 außer Kraft.

Markneukirchen, den 24. April 2014

A. Jacob
Bürgermeister

Anlage

„Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrkostensatzung) vom 24.04.2014

lfd. Nr.	Bezeichnung	Höhe der Gebühr
1.	Stundensätze Personal	je Stunde in Euro
1.1.	Einsatzleiter	32,55
1.2.	Einsatzkräfte	23,46
2.	Fahrzeugsätze	je Stunde in Euro
2.1.	Kommandowagen (Kdo.-W)	52,00
2.2.	Mannschaftstransportwagen (MTW/MZF)	50,00
2.3.	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16/25)	68,00
2.4.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	128,00
2.5.	Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6)	100,00
2.6.	Löschfahrzeug 8/6	117,00
2.7.	Rüstwagen (RW 1)	28,00
2.8.	Drehleiter (DLK 18/12)	162,00
2.9.	Tanklöschfahrzeug Wald (TLF-W 24/48)	78,00
2.10.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	60,00
2.11.	Gerätewagen Atemschutz (GW AS)	48,00
2.12.	Gerätewagen Gefahrgut Land (GW-G)	26,00
2.13.	Schlauchwagen (SW 2000)	80,00
2.14.	Schlauchwagen (SW 1000)	27,00
3.	Atemschutz	pro Stück in Euro
3.1.	Füllen von Pressluftflaschen	
	- bis 4 Liter	4,90
	- 4,1 bis einschließlich 10,9 Liter	6,70
	- 11,0 bis einschließlich 20,0 Liter	9,10
3.2.	Prüfen von Atemschutz-Vollmasken nach Einsatz einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage, Trocknen	15,50
3.3.	Reinigen, Desinfizieren und Funktionsprüfung von Pressluftatmern einschließlich Flasche füllen	14,00
3.4.	Überprüfung Lungenautomat	3,00
4.	Verleih von Geräten und Aggregaten	pro Tag in EUR
4.1.	Druckschlauch B, C, D	5,00
4.2.	Verteiler	5,00
4.3.	Standrohr (komplett)	5,00
4.4.	Strahlrohr (B/C/D)	5,00
4.5.	Übergangsstück (A-B, B-C, C-D)	5,00
4.6.	Kupplungsschlüssel	5,00
4.7.	Kübelspritze (komplett)	5,00

5. Sonstige Entgelte	pro Stück in EUR
5.1. Schärfen einer Hobelzahnkette	5,80
5.2. Prüfen von Fangleinen	5,80
5.3. Prüfen von Haken- und Sicherheitsgurten	2,90
5.4. Prüfen einer Klapp-/Hakenleiter/Steckleiterteil	5,80

6. Allgemeine Festlegungen

- 6.1. Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgeräte haftet der Ausleiher. Benötigte Ersatzteile zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eingesetzter bzw. ausgeliehener Geräte, Aggregate etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2. Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen entsprechend Punkt 1 dieser Anlage berechnet.
- 6.3. Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag erkennt der Leistungsnehmer die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrkostensatzung) an.“